

§ 0435 BGB

Die [Sache](#) ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die [Sache](#) keine oder nur die im [Kaufvertrag](#) übernommenen Rechte gegen den [Käufer](#) geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.